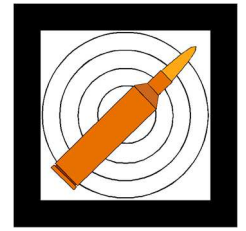


Schutz- und Hygienekonzept SLG Traunstein e.V. - Bräukeller



Zum Schutz unserer Besucher und Aufsichten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Walter Judex Tel.: 08684-968914 E-Mail: judex@slg-traunstein.de

1. Allgemeines

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen beim Betreten und Verlassen der Sportstätte einschl. der Sanitäranlagen, sicher.
- Während des Schießens bestehen gegen die **Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand** grundsätzl. keine Einwände (Quelle: Bay. Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration)
- Insbesondere beim Betreten oder Verlassen der Sportanlage werden **Warteschlangen** durch die Vergabe von Schießzeiten vermieden.
- Es ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. D.h. dass der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.
- Ausschluss vom Schießbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS- COV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (siehe Nr. 3)
- Die Vorstandschaft kontrolliert die Einhaltung unseres standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der bei uns eingemietete Verein wird in diese Hygieneanweisung eingewiesen und es wird stichporbenartig die Erfüllung und Einhaltung überprüft.
- Wir schulen unser Aufsichtspersonal und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt
- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln durch Aushang und die Aufsichten
- Der Aushang der Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände ist zu beachten

- Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

- Alle Teilnehmer werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.
- Es ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber, ...) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Von allen Teilnehmern werden die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

4. Testungen

- Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
 - **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
 - **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen

vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Antigen-Schnelltests** zur Eigenanwendung („Selbsttests“) **müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden.** Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
- Die Besucher werden vorab auf geeignete Weise (im Zuge der Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen.
- **Geimpfte und genesene Personen** sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

5. Handhygiene

- Desinfektionsmittel werden auf der Schießanlage sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Schießen werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Mittels Aushang wird mit einer Anleitungen zur Handhygiene auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

6. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

- Die Lüftungsanlage arbeitet mit einer ca. 6-fachen Luftwechselrate pro Stunde und ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ständig in Betrieb zu halten, es ist nicht gestattet, diese während des Trainings oder Wettkampfes auszuschalten
- Lüftungspausen sind aufgrund der hohen Luftwechselrate nicht notwendig
- Die Teilnehmerzahl muss aufgrund der hohen Luftwechselrate nicht begrenzt werden und kann bis zur zugelassenen Anzahl genutzt werden

7. Steuerung und Reglementierung der Schützenanzahl

- Um Wartezeiten zu vermeiden und um den Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen einzuhalten, werden die Schießzeiten durch feste Terminvergaben geregelt. Diese sind von den Schützen durch pünktliches Betreten und Verlassen der Schießstände zwingend einzuhalten.

8. Zutritt betriebsfremder Personen zum Vereinsgelände

- Das Vereinsgelände darf nur von Vereinsmitgliedern, Vereinsmitgliederanwärttern, sonstigen Berechtigten und eingemieteten Vereinen betreten werden. Dies ist am Zugang durch Beschilderung kenntlich gemacht.
- Zuschauer sind nicht zugelassen

9. Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5m ist zu achten.
- Es darf max. jeweils nur eine Person (Damen / Herren) das jeweils gekennzeichnete WC benutzen.

10. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
- Die Schützen werden beim Betreten der Schießanlage in die Regelungen durch Aushänge und Unterweisung durch die Standaufsicht eingewiesen.
- Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
-

11. Sonstige Hygienemaßnahmen

- Die Schützinnen und Schützen Schießen mit ihren eigenen Waffen
- Das Schützenstüberl als Gesellschaftsraum dient lediglich als Warteraum unter Einhaltung des Distanzgebotes
- Die Küche steht nicht zur Nutzung zur Verfügung
- Leihwaffen werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt

Fridolfing, 15.05.2021

Ort, Datum

Unterschrift – 1. Schützenmeister